

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Becker Büttner Held · Untere Weidenstraße 5 · 81543 München



Unser Az.: (Bitte stets angeben) **106/04** Sachbearbeiter: wl München, 17.08.2005
☎ (089) 23 11 64-324

GEMA Direktion Industrie ./. [REDACTED]
Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Websites
www.metaflex.net

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin, anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin hat festgestellt, dass Sie Musikwerke des GEMA-Repertoires unter der Adresse www.metaflex.net zur Verfügung stellen.

Unsere Mandantin nimmt die Urheberrechte für nahezu das gesamte Weltrepertoire geschützter Musikwerke treuhänderisch wahr und zwar aufgrund von Berechtigungs- und Wahrnehmungsverträgen mit den Ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften. Die von Ihnen vorgenommene Musiknutzung auf Ihrer Webseite verpflichtet

BBH München

Rudolf Böck*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, SB
Christoph Eder von Weidenbach* , RA
Manfred Ellinger*, vEP, SB
Sabine Böck*, SB
Matthias Albrecht* , RA
Jürgen Gold*, Dipl.-Kfm., WP, SB
Carmen Freimüller-Engel , RA
Florian Tietze , RA
Markus Ladenburger , RA
Steffen Braun, Dipl.-Bw (FH), SB
Gerald Umlauf, RA
Wolfram von Blumenhal , RA
Axel Kafka, RA
Raimund Prohl, Dipl.-Kfm., WP, SB
Walter Bechtny, Dipl.-Ökonom, WP, SB
Oliver K. Eberfinger , RA, SB
Jörg Hero, RA

BBH Berlin

Wolf Büttner, RA
Christian Heid* , RA
Dr. Martin Riedel* , RA
Dr. Christian Theobald* ,
Mag. rer. publ., RA
Dr. Christian de Wyl* , RA
Dr. Ines Zenke* , RA
Dr. Wolfgang Danner,
RA, Präsident a.D.
Dr. Carolyn Tomerius , RA
Dr. Martin Altrock,
Mag. rer. publ., RA
Dr. Christian Jung , LL.M.,
Attorney at Law (New York), RA
Svenja Büttner, RA
Matthias Wolf, Dipl.-Kfm., SB
Dr. Olaf Däuper, RA
Daniel Schiebold, RA
Stefan Wolschläger, RA
Dr. Sascha Michaels, RA
Sebastian Blumenthal-Barby,
LL.M., RA
Ulf Jacobshagen, RA
Dr. Thomas Fuhr, RA
Dr. Hans-Christoph Thomale, RA
Dr. Konrad Hummel, MBA, RA
Dr. Orik von der Wense , LL.M., RA
Dr. Katja Kinkhardt, LL.M.,
Attorney at Law (New York), RA
Klaus-Peter Schönrock , RA
Dr. Heidrun Scholze, M.Jur., RA

BBH Marburg

Dr. Peter Becker* , Notar, RA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dorothea Meurer-
Meichner , RA
Reinhard Karasek , RA
Holger Fröhlich , RA
Dr. Jost Eder, RA
Dr. Philipp Boas, LL.M., RA
Michael Hack, RA

* Partner
Nicht gekennzeichnete Personen sind
angestellte Berufsträger/te Mitarbeiter
 OIG-Zulassung

BBH München

Untere Weidenstraße 5
D-81543 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-580
kanzlei@bbh-muenchen.de
www.bbh-muenchen.de

BBH Berlin

Köpenicker Straße 9
D-10997 Berlin
Telefon (030) 611 284 0-0
Telefax (030) 611 284 099
kanzlei@bbh-berlin.de
www.bbh-berlin.de

BBH Marburg

Wilhelm-Roser-Straße 25
D-35037 Marburg
Telefon (06421) 16 896-0
Telefax (06421) 16 896-79
bbh-marburg@t-online.de
www.bbh-marburg.de

Bankverbindung

HypoVereinsbank
München
BLZ: 700 202 70
Kto-Nr. 66736 79 80

Mitglied der **aeec** (Associated European Energy Consultants EEIG) www.aeec-online.com
Athen Barcelona Berlin Birmingham Brüssel Hamburg Helsinki London Maland Marburg München
Neapel Paris Rom Rotterdam Wien

In Kooperation mit der TAG Treuconsult Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mitglied der AGN Accountants Global Network



Sie, die Rechte hierfür bei unserer Kanzlei einzuholen. Wir bitten Sie daher, uns die von Ihnen genutzten Musikwerke anzumelden und zwar für alle Werke seit ihrer erstmaligen Einstellung ins Internet, natürlich auch einschließlich der Werke, die bereits wieder entfernt wurden. Wir werden Ihnen dann umgehend unsere Rechnung nebst den anfallenden Recherchekosten zukommen lassen.

Im Anhang finden Sie die allgemeinen Informationen unserer Mandantin, die Sie auch darüber aufklären, welche Rechte neben den Rechten, die von unserer Mandantin vertreten werden, abzuklären sind. Wir bitten Sie daher uns schriftlich darzustellen, ob Sie die Herstellungsrechte bei den berechtigten Verlagen sowie Leistungsschutzrechte bei den Labels abgeklärt haben.

Der guten Ordnung halber möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre Vorgehensweise gem. § 97 Urheberrechtsgesetz einen Unterlassungsanspruch und einen Anspruch auf Schadensersatz nach sich ziehen kann. Sollten Sie Ihre Webseite schließen, ändert dies nichts an dem Vergütungsanspruch unserer Mandantin für den Zeitraum vor der Schließung der Webseite.

Für Ihre Rückäußerung haben wir uns den

31.08.2005

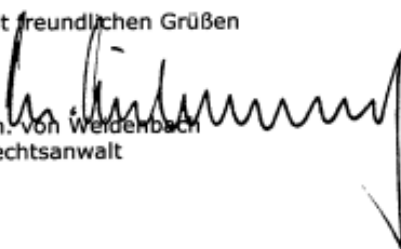
vorgemerkt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Sie sich mit der erforderlichen Lizenzierung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte bereits seit geraumer Zeit in Verzug befinden, nachdem nach dem Urheberrechtsgesetz jede Nutzung von Urheberrechten zeitlich vor der erstmaligen Inanspruchnahme dieser Rechte zu lizenzieren gewesen wäre. Die unserer Mandantin durch die Inanspruchnahme unserer anwaltlichen Hilfe entstandenen und gegebenenfalls noch entstehenden Kosten sind sonach von Ihnen zu tragen; diese werden Ihnen zu gegebener Zeit noch bekannt gegeben werden.

Wir bitten Sie, vorbenannte Frist zur Vermeidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. von Werdenbach
Rechtsanwalt



GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DIREKTION INDUSTRIE

Informationen zu Musik On Demand mit/ohne Download auf eine Speichereinheit (Festplatte) des Endnutzers für Anbieter (Content Provider), deren Geschäftsfeld der kommerzielle Vertrieb von Musikwerken über das Internet oder andere Netzwerke ist

Stand: Januar 2005

Vom Content Provider zu erwerbende Rechte :

1. Nutzungsrechte der Urheber (Vervielfältigungsrecht, Recht der Zugänglichmachung):

Diese Rechte an dem Musikwerk wurden von den Urhebern, also den Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern an die GEMA zur Wahrnehmung übertragen. Die Vergütung dieser Nutzungsrechte erfolgt nach den im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifen VR-OD 2 und VR-OD 3 (näheres hierzu siehe Seite 2).

2. Recht zur Benutzung (sog. Herstellungsrecht) eines Musikwerkes bzw. Werkteiles:

Das Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen, z.B. Textwerke, Bildwerke. Der Berechtigte (Komponist bei unverlegten Werken; Musikverleger bei verlegten Werken) vergibt das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles selbst. Die Höhe der Vergütung für das Recht zur Benutzung wird von Urheber bzw. vom Musikverlag festgelegt.

Insbesondere ist es bei Websites von Unternehmen, die sich bzw. ihr Produkte präsentieren, unerlässlich, das Einverständnis zur Nutzung des Musikwerkes in Zusammenhang mit einem Unternehmen bzw. Produkt bei dem jeweiligen Verlag bzw. bei unverlegten Werken beim Komponisten einzuholen. Informationen zu Verlagen erhalten Sie bei unserer Dokumentationsstelle in Berlin (Herrn Krubert, Tel. 030 - 212 45 450 / Frau Köhncke, Tel. 030 - 212 45 460, Email: gema@gema.de) oder über unsere Online-Recherche auf unserer Website unter <http://www.gema.de/repertoiresuche/>.

3. Leistungsschutzrecht der Interpreten und Produzenten:

Des Weiteren sind die Rechte an der Aufnahme, die sog. Leistungsschutzrechte, abzuklären bzw. mit einem Inhaber dieser Rechte eine Vereinbarung über die Nutzung seiner Aufnahmen zu treffen. Rechteinhaber dieser Aufnahmen sind in der Regel die Tonträgerhersteller (Leistungsschutzrechtseinhaber). Bitte klären Sie vorab ab, ob Ihnen die Aufnahmen für Ihr Angebot zur Verfügung stehen. Es ist nicht zulässig, ohne vorherige Klärung Aufnahmen von im Handel erworbenen CDs in ein digitales Format umzuwandeln und über ein Netzwerk anzubieten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der Vereinigung der Tonträgerhersteller in Deutschland (IFPI) (www.ifpi.de).

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DIREKTION INDUSTRIE

GEMA-Vergütung

Die Vergütung für die von der GEMA wahrgenommenen Rechte (siehe oben Ziffer 1) wird auf der Grundlage der im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife VR-OD 2 bzw. VR-OD 3 berechnet. Preisgrundlage ist der Netto-Endverbraucherpreis. Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7% ist hinzuzurechnen.

Meldung

Die Meldung an die GEMA hat unter Angabe der üblichen Autoredaten (Komponist, Musikverlag, Textdichter), sowie des Musikwerkes, Spieldauer, Anzahl der Abrufe, Netto-Endverbraucherpreis je Abruf zu erfolgen. Die GEMA stellt ein elektronisches Meldeformat für Ihre Anmeldung bereit (sogenanntes „message protocol“). Um dieses Meldeformat zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Infostelle der Direktion Industrie (Email: info-ind@gema.de), Stichwort „message protocol“, GEMA Generaldirektion München, Rosenheimerstraße 11, 81667 München, Tel. 089/48003-800, Fax -395. Wenn Sie Fragen zum technischen Ablauf haben, wenden Sie sich bitte auch dorthin; Ihre Anfrage wird an unsere technischen Mitarbeiter weitergeleitet und beantwortet.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich bzw. nach Beendigung des Angebotes. Wir benötigen dazu die Abrufzahlen sowie den Netto-Endverbraucherpreis. Sie werden dann von uns eine Rechnung erhalten.

Vertrag

Wenn Sie beabsichtigen, Musikwerke zu o.a. Bedingungen dauerhaft in größerem Umfang anzubieten, bieten wir Ihnen den Abschluß eines Lizenzvertrages mit der GEMA an. Gerne senden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Vereinbarung für Ihr Unternehmen zu.

Fragenkatalog

Wir bitten Sie jedoch zunächst, uns zu dem nachfolgenden Fragenkatalog bzgl. Ihres geplanten Angebotes eine entsprechende schriftliche Nachricht per Fax oder Brief (bitte nicht per Email) zukommen zu lassen. Wir benötigen folgende Informationen:

1. Ist der juristische Sitz Ihres Unternehmens in Deutschland? Wenn nicht, in welchem Land befindet sich dieser?
2. Legt Ihr Unternehmen Inhalt und Preis des Music-on-Demand-Dienstes fest, d.h. welche Musikwerke zu welchem Preis angeboten werden? Wenn nicht, wer hat die Inhalts- und Preishoheit inne?
3. Fließen Ihrem Unternehmen die Erträge aus dem Dienst zu? Wie erfolgt die Abrechnung beim Endkonsumenten; bedienen Sie sich dazu eines Dritten, der das Inkasso vornimmt?
4. Sollten Sie technische Dienstleister zur Abwicklung des Music-on-Demand-Dienstes in Anspruch nehmen, haben Sie dennoch jederzeit Einblick in alle technischen Abläufe?
5. Erhalten wir von Ihnen die Anzahl der Abrufe? Bedienen Sie sich zur Dokumentation der Abrufe über Ihren Dienst eines Dritten?
6. Ist Ihr Dienst nur auf Deutschland beschränkt? Wenn nicht, in welche Länder bieten Sie die Downloads/Streamings an?

Die GEMA kann auch Nutzungen im Ausland nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft lizenzieren. Sollten Sie Downloads/Streamings auch außerhalb

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DIREKTION INDUSTRIE

von Deutschland anbieten, so ist es notwendig, daß die Dokumentation der Abrufe länderbezogen an die GEMA gemeldet wird.

7. Adresse(n) der Websites, auf der Sie die Musikwerke zum Download/Streaming anbieten bzw. andere Arten des Vertriebs (z.B. 0900-Nummer etc.)
8. Ab wann beginnen Sie mit Ihrem Dienst? Werden Sie die Musikwerke zum Download oder zum reinen Streaming anbieten?
9. Wie hoch ist der Brutto-Endverbraucherpreis pro Download/Streaming?
10. Wie viele Musikwerke stellen Sie anfangs ein?
11. Können die Musikwerke vorab angehört werden? Wenn ja, wie bzw. wo?
12. Haben Sie bereits Vereinbarungen mit Labels (Tonträgerherstellern) bzgl. des Leistungsschutzrechtes getroffen? Wenn ja, mit welchen?